

Mandanten- Brief

Juli 2013

1. Erleichterungen und Hilfen für Hochwasseropfer

Für die Opfer des jüngsten Hochwassers haben Bund und Länder mittlerweile eine ganze **Reihe von Hilfsmaßnahmen** beschlossen. Daneben können sich die Betroffenen auch auf die ohnehin **im Steuerrecht vorgesehenen Erleichterungen** für solche Fälle berufen, unabhängig davon, ob sie nun nur einzelne Wasserschäden zu verbuchen haben oder vor den Trümmern ihrer Existenz stehen. Hier ist ein Überblick über die **bereits verfügbaren Hilfsmaßnahmen**. Je nach Bundesland und der weiteren Entwicklung der Lage stehen zusätzlich zu den folgenden Hilfen und Maßnahmen noch weitere Möglichkeiten zur Verfügung.

- **Billigkeitsregelung:** Anträge auf **Stundung der Steuer** oder auf **Anpassung der Vorauszahlungen** für Einkommen- und Körperschaftsteuer werden bis zum 30. September 2013 erleichtert genehmigt. Auf Stundungszinsen verzichtet das Finanzamt in der Regel. Innerhalb dieser Frist sieht der Fiskus auch von Vollstreckungen ab.
- **Außergewöhnliche Belastungen:** Geschädigte können die Kosten für die **Beseitigung von Schäden an einer selbstgenutzten Wohnung** und für die **Wiederbeschaffung von Hausrat** als außergewöhnliche Belastung geltend machen, soweit keine Versicherung dafür aufkommt. Die Finanzämter dürfen das nicht mit dem Hinweis auf eine fehlende Hausrat- oder Elementarversicherung verweigern. Wer nicht bis zur Einkommensteuererklärung warten will, kann beim Finanzamt einen **Antrag auf die Gewährung eines Lohnsteuerfreibetrags** für die außergewöhnliche Belastung stellen.
- **Sonderabschreibungen und Rücklagen:** Beim Wiederaufbau von Gebäuden und der Wiederbeschaffung beweglicher Anlagegüter sind auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren erhebliche Sonderabschreibungen möglich. Insgesamt können **für Immobilien bis zu 30 %** und **für bewegliche Wirtschaftsgüter bis zu 50 % zusätzlich abgeschrieben** werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Rücklagenbildung in vergleichbarer Höhe zulässig, wenn der Ersatz nicht sofort möglich oder finanzierbar ist. Die Sonderabschreibungen und Rücklagen können nur für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die vor dem 1. Januar 2017 angeschafft oder hergestellt werden. Außerdem ist die Gewinnminderung durch Sonderabschreibungen und Bildung von steuerfreien Rücklagen grundsätzlich auf insgesamt 600.000 Euro und jährlich auf 200.000 Euro begrenzt.
- **Immobilien:** Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden werden **ohne nähere Prüfung** in den Jahren 2013 bis 2016 **als sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand anerkannt**. Das gilt bei Gebäuden nur, wenn die gesamten Aufwendungen 45.000 Euro nicht übersteigen. Voraussetzung ist außerdem, dass für den Schaden keine



Hilfsmaßnahmen
und Erleichterungen
auf mehreren Ebenen

weitere Hilfsprogramme
der Bundesländer

zinsfreie Steuerstundung
und Anpassung der
Vorauszahlungen

nicht versicherte Schäden
der Wohnung und Neu-
beschaffung des Hausrats
als außergewöhnliche
Belastung

zusätzliche Sonderab-
schreibungen von 30 %
(Immobilien) oder 50 %
(sonstige Wirtschaftsgüter)

Schadensbeseitigung
und Renovierung bis
45.000 Euro als
Erhaltungsaufwand

Abschreibung für außergewöhnliche Abnutzung erfolgt. Vermieter und Unternehmer mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung können die **Aufwendungen gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilen**.

- **Kurzarbeit:** Betriebe, die von hochwasserbedingten Arbeitsausfällen betroffen sind, können Kurzarbeit beantragen. Außerdem werden Unternehmen, die von der Flut unmittelbar betroffen sind und in Kurzarbeit gehen müssen, nun **zusätzlich komplett von den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet**. Die Übernahme erfolgt für längstens drei Monate im Zeitraum Juni bis Dezember 2013. Die Leistungen werden von dem Monat an erstattet, in dem die Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.
- **Sozialversicherungsbeiträge:** Auch wenn sich die Regelungen zwischen den Krankenkassen etwas unterscheiden, können betroffene Arbeitgeber und freiwillig Versicherte bei den Krankenkassen grundsätzlich eine **Stundung der Beiträge** beantragen. Stundungszinsen werden dafür nicht berechnet. Auch auf Säumniszuschläge und Mahngebühren verzichten die Einzugsstellen. Dafür müssen Sie die Krankenkasse rechtzeitig informieren, dass die Beiträge nicht pünktlich gezahlt werden können. Ein nachträglicher Erlass kommt auch in Frage, ist aber mit mehr Aufwand verbunden.
- **Beihilfen des Arbeitgebers:** Arbeitgeber können ihre Angestellten mit **Beihilfen bis zu 600 Euro jährlich steuerfrei** unterstützen. In Notfällen wie einem Hochwasser gehören auch **Beihilfen über 600 Euro** nicht zum steuerlichen Arbeitslohn. Diese Regelung gilt ebenfalls für Zinsvorteile oder Zinszuschüsse. Darlehen, die zur Beseitigung von Hochwasserschäden aufgenommen wurden, sind während der gesamten Laufzeit steuerfrei, wenn die Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigen.
- **Spendenbescheinigungen:** Für den Nachweis von Spenden, die bis zum 30. September 2013 auf ein Sonderkonto für die Hochwasserhilfe eingezahlt werden, genügt der Einzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung.
- **KfW-Hilfsprogramm:** Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) werden **für hochwassergeschädigte Unternehmen** (KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit), **für Privatpersonen** (KfW-Wohneigentumsprogramm) und **für Kommunen** (Investitionskredit Kommunen) geöffnet und durch einen **Signalzins von 1 %** deutlich verbessert. Zins und Tilgung für laufende KfW-Kredite werden auf Antrag vorübergehend gestundet.
- **Landwirte:** Bei Landwirten, deren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelt wird, kann die **Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen** werden.
- **Grund- und Gewerbesteuererlass:** Für betroffene Immobilienbesitzer und Gewerbetreibende kommt möglicherweise ein **(Teil-)Erlass der Steuer** in Frage. Ansprechpartner ist die jeweilige Gemeinde.
- **Buchführungsunterlagen:** Sind durch das Hochwasser Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, werden daraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen gezogen.
- **Hartz IV:** Soforthilfen, die ausdrücklich dazu dienen, Schäden durch das Hochwasser zu beseitigen, werden **nicht auf das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angerechnet**. Wurde durch die Flut Hausrat zerstört, können die Jobcenter die Kosten für die erneute (Erst-)Ausstattung der Wohnung übernehmen, wenn weder eine Versicherung noch ein anderes Hilfsprogramm dafür zahlt.

Kurzarbeit aufgrund von Arbeitsausfällen möglich

Bund übernimmt für drei Monate Sozialversicherungsbeiträge

zinsfreie Stundung der Beiträge und Verzicht auf Säumniszuschläge

Beihilfen und zinsfreie Darlehen des Arbeitgebers sind steuerfrei

vereinfachter Spendennachweis

Kredite der KfW mit Sonderzins von 1 %

möglicher Steuererlass für Landwirte, Immobilienbesitzer und Gewerbetreibende

Soforthilfen werden nicht auf Hartz IV angerechnet

2. Bewertung von Sachbezügen

Mit Zähnen und Klauen hat sich die Finanzverwaltung bisher gegen die neue **Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Bewertung von Sachbezügen** gewehrt. Nachdem der Bundesfinanzhof aber seine **arbeitnehmerfreundliche Sichtweise bestätigt** und explizit gegen die Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums entschieden hat, kapituliert das **Ministerium** jetzt und **akzeptiert die Rechtsprechungsänderung**, die insbesondere für Jahreswagen von Bedeutung ist. Das Steuerrecht kennt **zwei Regelungen zu Sachbezügen**, nämlich den Personalrabatt einerseits und die übrigen Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, also Wohnung, Verpflegung, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge. Die neue Rechtsprechung ermöglicht nicht nur eine **Wahl zwischen beiden Regelungen**, sofern die Voraussetzungen für einen Personalrabatt vorliegen, sondern der Bundesfinanzhof hat auch die **Berechnung des steuerpflichtigen Entgelts** präzisiert.

- **Personalrabatt:** Beim Personalrabatt ist der für die steuerliche Bewertung maßgebliche Endpreis der **Preis, zu dem der Arbeitgeber** oder der dem Abgabeort nächstgelegene Anbieter **die Ware oder Dienstleistung fremden Endverbrauchern** am Ende von Verkaufsverhandlungen durchschnittlich **anbietet**. Vom Listenpreis kann also zunächst der durchschnittliche Preisnachlass abgezogen werden, den der Arbeitgeber fremden Endverbrauchern gewährt. Auf diesen Angebotspreis sind dann der gesetzliche Bewertungsabschlag von 4 % und der Rabattfreibetrag von 1.080 Euro anzuwenden.
- **Allgemeine Sachbezüge:** Alle Sachbezüge, die nicht die Voraussetzungen eines Personalrabatts erfüllen, sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen **Endpreisen am Abgabeort** anzusetzen, wobei die Finanzverwaltung hier auch zusätzlich den Bewertungsabschlag von 4 % akzeptiert. Alternativ gilt **als Endpreis der nachgewiesene günstigste Preis einschließlich sämtlicher Nebenkosten**, zu dem die konkrete Ware oder Dienstleistung mit vergleichbaren Bedingungen an Endverbraucher ohne individuelle Preisverhandlungen im Zeitpunkt des Zuflusses am Markt angeboten wird. Ein Rabattabschlag ist in diesem Fall nicht vorgesehen. Fallen Bestell- und Liefertag auseinander, sind die Verhältnisse am Bestelltag maßgebend. Für allgemeine Sachbezüge gibt es keinen Freibetrag, es gilt nur eine Freigrenze von 44 Euro pro Monat.

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber die **Grundlagen** für den ermittelten und der Lohnversteuerung zu Grunde gelegten Endpreis **dokumentieren**, als **Belege zum Lohnkonto** aufbewahren und **dem Arbeitnehmer auf Verlangen formlos mitteilen**. Außerdem hat der Arbeitnehmer jetzt ein **Wahlrecht zwischen den beiden Regelungen**. Wenn er einen Personalrabatt in Anspruch nimmt, kann er also stattdessen auch die steuerliche Bewertung für allgemeine Sachbezüge wählen, wenn dies für ihn günstiger ist. Der **Arbeitgeber darf aber Waren und Dienstleistungen**, die die Voraussetzungen eines Personalrabatts erfüllen, beim Lohnsteuerabzug auch **grundsätzlich als Personalrabatt bewerten**, wenn dies für ihn einfacher ist. Bei den allgemeinen Sachbezügen **kann der Arbeitgeber** für den Lohnsteuerabzug **den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort ansetzen** und ist nicht verpflichtet, den günstigsten Preis am Markt zu ermitteln. In bei-

geänderte Rechtsprechung zur Bewertung von Sachbezügen

Fiskus akzeptiert die neue Rechtslage und erklärt die genaue Vorgehensweise

Listenpreis abzüglich üblicher Rabatte und Bewertungsabschlag von 4 %

günstigstes in Deutschland verfügbares Angebot als Maßstab

Arbeitgeber muss Berechnungsgrundlage dokumentieren

Arbeitnehmer kann zwischen beiden Bewertungsmethoden wählen

den Fällen kann der Arbeitnehmer dann im Rahmen seiner Einkommensteuer-
veranlagung den geldwerten Vorteil mit dem günstigsten Preis am Markt
bewerten und sich die **zu viel einbehaltene Lohnsteuer vom Finanzamt
erstatten lassen**. Dazu muss er dem Finanzamt den beim Lohnsteuerabzug zu
Grunde gelegten Endpreis und den günstigsten Marktpreis zu diesem Zeitpunkt
nachweisen. Diese neuen Grundsätze sind sowohl beim Lohnsteuerabzug als
auch bei der Einkommensteueranmeldung in allen offenen Fällen anwendbar.

3. Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrages möglich

Geht man nach der Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums,
kann ein Investitionsabzugsbetrag nur in einem Jahr geltend gemacht
werden. Ganz anders sieht das das Niedersächsische Finanzgericht, das einem
Unternehmer die **nachträgliche Aufstockung ausdrücklich genehmigt** hat,
solange die Höchstgrenze für den Investitionsabzugsbetrag noch nicht erreicht
ist. Jetzt muss der Bundesfinanzhof sich mit der Frage befassen.

4. Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten

Eine anlässlich der **Veräußerung vermieteter Immobilien** gezahlte Vor-
fälligkeitsentschädigung kann nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten
bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden,
wenn die **zehnjährige Spekulationsfrist für Grundstücksveräußerungen**
bereits abgelaufen ist. Mit diesem Urteil stellt sich das Finanzgericht Düsseldorf
auf die Seite der Finanzverwaltung, die ebenfalls einen Werbungskostenabzug
nur dann zulassen will, wenn die Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen ist.

5. Vorläufig keine Besteuerung von Scheinrenditen

Anleger, die auf Schneeballsysteme hereinfließen, sind gleich doppelt ge-
straft, denn das Finanzamt will die **vom Anbieter auf dem Papier gut-
geschriebenen Erträge besteuern**. Das Finanzgericht Köln gewährt jetzt
aber den Anlegern der BCI (Business Capital Investors Corporation) **vorläufig
Rechtsschutz** und hat entschieden, dass entsprechende Steuerbescheide bis
auf Weiteres nicht vollzogen werden dürfen. In der Rechtsprechung sei nämlich
umstritten, ob solche Gutschriften zu steuerpflichtigen Einnahmen führen.

6. Gnadenfrist für ELSTER-Übermittlung ohne Zertifikat

Die regelmäßigen Meldungen zur Lohn- und Umsatzsteuer müssen eigent-
lich **seit dem 1. Januar 2013 authentifiziert übermittelt** werden. Mo-
mentan akzeptiert die Finanzverwaltung die Übermittlung der Daten trotzdem
noch ohne Authentifizierung. Doch **am 31. August 2013 läuft die Gnaden-
frist ab**, und ELSTER-Daten können nur noch mit Zertifikat übertragen werden.
Es bleiben also noch etwas mehr als zwei Monate, falls Sie noch kein Zertifikat
beantragt haben oder die authentifizierte Übermittlung bisher aus technischen
Gründen nicht durchführen konnten. Das **notwendige Zertifikat erhalten
Sie im ElsterOnline-Portal** (<https://www.elsteronline.de/eportal>).

Ausübung des Wahlrechts
über die Steuererklärung

neue Regelungen
gelten in allen noch
offenen Fällen

wie bei der Ansparab-
schreibung soll auch ein
Investitionsabzugsbetrag
nachträglich aufstockbar
sein

Vorfälligkeitsentschädi-
gung nur bei nicht abge-
laufener Spekulationsfrist
abziehbar

Finanzgericht
gewährt Aussetzung
der Vollziehung

Rechtsfrage ist
umstritten

Übermittlung ohne
Zertifikat nur noch bis
zum 31. August 2013
möglich